



Bundesministerium für  
öffentlichen Dienst und Sport  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Wien, 1. März 2018  
GZ 302.935/001-2B1/18

## Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Dienstrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 13. Februar 2018, GZ. BMÖDS-920.196/0002-III/1/2018, übermittelten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Dienstrecht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Bemerkung

In den §§ 79e bis 79g des Entwurfs ist das Erfordernis einer Interessenabwägung der Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten von Bediensteten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, vorgesehen.

Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Erläuterungen können nähere Angaben zu dieser erforderlichen Interessenabwägung entnommen werden weshalb etwa unklar bleibt, in welchen Fällen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten von Bediensteten das öffentliche Interesse an einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben überwiegen.

Vor dem Hintergrund der allgemein gehaltenen Formulierungen in den genannten Bestimmungen regt der RH an, die Erläuterungen etwa durch Beispiele von Interessenabwägungen oder einen Kriterienkatalog zu ergänzen, um eine möglichst einheitliche Vollziehung durch die Bundesbehörden zu ermöglichen.

### 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBI. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da

Tel.: +43 (0)1 711 71-0  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)  
[www.rechnungshof.at](http://www.rechnungshof.at)  
Twitter: @RHSprecher  
[/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Dampfschiffstraße 2  
1031 Wien  
Postfach 240

finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf halten fest, dass sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben. Die unmittelbar aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung entstehenden finanziellen Auswirkungen seien der genannten Verordnung zuzurechnen. Insoweit zur Durchführung der DSGVO mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Änderungen im DSG vorgenommen wurden (Anm.: durch Erlassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018), ergeben sich allfällig damit verbundene Mehraufwendungen aus der Novellierung des DSG.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass auch in den Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 über die dargestellten (Mehr)Aufwendungen für Personal- und Sachaufwand im Bereich der Datenschutzbörde keine näheren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen enthalten waren, sondern auch in letztgenannten Erläuterungen Folgendes ausgeführt wurde: „*Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – der DSGVO zuzurechnen und werden daher für das nationale Gesetz nicht berücksichtigt*“. Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass durch diesen Verweis auf Erläuterungen zu einem weiteren Entwurf, in denen ebenfalls keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten sind, weder den Abgeordneten noch der Öffentlichkeit Informationen über die innerstaatlich zu erwartenden Kostenfolgen vorliegen. Der RH regt daher – insbesondere bei der Umsetzung bzw. Berücksichtigung EU-rechtlicher Normen – aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die innerstaatlichen Kostenfolgen in allen Fällen abzuschätzen und in den Erläuterungen darzustellen.

Mangels weiterer Angaben in den Erläuterungen kann auch nicht beurteilt werden, ob im vorliegenden Fall zulässigerweise eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (unsaldierte Auswirkungen von unter 1 Mio. EUR im Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten vier Finanzjahre) gewählt wurde.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den o.a. Gründen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

### 3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben,



GZ 302.935/001–2B1/18

Seite 3 / 3

BGBI. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von zwölf Arbeitstagen ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: